

BdB e.V. Geschäftsstelle Schmiedestraße 2 20095 Hamburg

Niedersächsische Ministerin der Justiz
Frau Barbara Havliza
Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

BdB e.V.

Thorsten Becker
Vorsitzender
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
Tel 040 / 386 29 03-0
Fax 040 / 386 29 03-2
bdb@bdb-ev.de
www.bdb-ev.de
Vereinsregister Hamburg 16753

Hamburg, den 11. Mai 2020

Geplante Bundesratsinitiative mit dem Ziel, Anhörungen in Betreuungsverfahren per Videokonferenz zu ermöglichen

Sehr geehrte Frau Ministerin Havliza,

aus Pressemitteilungen haben wir von der geplanten Bundesratsinitiative des niedersächsischen Justizministeriums mit dem Ziel, Anhörungen in Betreuungsverfahren per Videokonferenz zu ermöglichen, erfahren.

Die Ausbreitung des Coronavirus „SARS-CoV-2“ stellt Politik und Gesellschaft vor große Herausforderungen. Auch das Betreuungswesen ist davon betroffen und es bedarf Lösungswege für zahlreiche drängende Probleme. Die geplante Bundesratsinitiative soll wohl einen Beitrag dazu leisten. Dabei werden in Fachkreisen zurzeit verschiedene Vorgehensweisen diskutiert, u.a. für die Dauer der Pandemie im Rahmen des Verfahrens zur Einrichtung einer Betreuung auf persönliche Anhörungen zu verzichten.¹ Zur Begründung wird u.a. angeführt, dass man das Gesetz insoweit großzügig auslegen müsste, weil der Gesetzgeber die jetzige Situation nicht vorhersehen und deshalb auch keine direkt passende Vorschrift schaffen konnte. Inzwischen haben sich auch schon einige Gerichte diese Ansicht zu eigen gemacht und auf Grundlage der o.g. Argumentation Betreuungen ohne vorherige Anhörung des Betroffenen eingerichtet.² Allerdings gibt es vermehrt kritische Stimmen. Gerade, da es um ein Grundrecht geht und das Gesetz keine Ausnahme vorsieht,

¹ Persönliche Anhörung des Betroffenen in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen zu Zeiten der sog. Corona-Krise; Sondernewsletter 2/2020 der FamRZ zur Corona-Pandemie

² AG Dresden, Beschluss vom 23.03.2020, Az. 404 XVII 80/20 sowie AG Brandenburg, Beschluss vom 06.04.2020, Az. 85 XVII 69/20, das AG Brandenburg betont aber immerhin, dass die unterbliebene Anhörung nach einer Normalisierung der Verhältnisse baldmöglichst nachgeholt werden müsse.

seien Anhörungen unter Beachtung des Infektionsschutzes durchzuführen. Beckmann³ begründet ausführlich, wie durch Richter unter Beachtung des Infektionsschutzes die zwingenden Anhörungsnormen des FamFG zu erfüllen sind. Braun⁴ plädiert dafür, auf den Einzelfall abzustellen und schlägt vor, bei dringendem Handlungsbedarf eine Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung zu treffen und eine unterbliebene Anhörung dann im späteren Hauptsacheverfahren nachzuholen. Der Deutsche Richterbund (DRB)⁵ betont zudem, dass es wichtig sei, dass Ausnahmegesetze nicht schleichend zur Normalität würden.

Die geplante Bundesratsinitiative mit dem Ziel, Anhörungen in Betreuungsverfahren per Videokonferenz zu ermöglichen, scheint dem Vorschlag des Amtsrichterverbands (ARV) zugrunde zu liegen, der empfiehlt, Anhörungen zunächst mit Fernkommunikationsmitteln vorzunehmen und dies auch gleich in Zukunft, also auch über das Abklingen der gegenwärtigen Gefahrenlage hinaus, zum Standard zu machen.⁶ In die gleiche Richtung zielt die Argumentation des OLG Celle.⁷

Für die dahinterstehenden Argumente für eine solche Bundesinitiative haben wir dabei bis zu einem gewissen Grad Verständnis. Der Schutz von Leib und Leben des Betroffenen wie des Betreuers, des Verfahrenspflegers und des Richters bleiben dadurch gewahrt. Gleichzeitig kann eine Anhörung per Videokonferenz eine Entlastung für alle Beteiligten des Betreuungsverfahrens darstellen. Der BdB hat auch in seinen Empfehlungen zum Betreuerhandeln während der „Coronakrise“ darauf abgestellt, die persönlichen Kontakte zu den Klient/innen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Allerdings erscheinen uns die genannten Argumente am Ende nicht haltbar. Die Einrichtung einer Betreuung aber auch Entscheidungen über eine Unterbringung oder einer Zwangsbehandlung greifen erheblich in die Grundrechte des Betroffenen ein. Eine persönliche Anhörung ist daher aus guten Gründen Pflicht und ein Verzicht darauf ist nach Meinung des BdB nicht mit den o.g. Argumenten aufzuwiegen.

Die Abwägung miteinander konkurrierender Grundrechte ist bereits unter „normalen“ Bedingungen ein komplexer Vorgang und setzt eine qualifizierte Verhältnismäßigkeitsprüfung voraus. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein Grundrecht und der BdB ist der Ansicht, dass Anhörungen per Videokonferenz, telefonische Anhörungen und erst recht nicht durchgeführte Anhörungen dieses Recht übermäßig und auf Kosten des Betroffenen beschneidet. Der in § 278 Abs. 1 FamFG geforderte persönliche Eindruck des Richters von dem Betroffenen dürfte auf diesem Weg allenfalls sehr eingeschränkt zu gewinnen sein. Betroffene Menschen befinden sich i.d.R. in verletzlichen Lebenslagen und sind oft unterschiedlichsten Problemlagen ausgesetzt, die ihre Lebensbewältigung beeinflussen bzw.

³ Kein genereller Anhörungsverzicht in Betreuungs- und Unterbringungssachen aufgrund der Corona-Pandemie“, Sondernewsletter 3/2020 der FamRZ vom 3.4.2020

⁴ Braun, Der Stellenwert der persönlichen Anhörung und des persönlichen Eindrucks in Betreuungs- und Unterbringungssachen – zugleich Erwiderung auf Grotkopp, FamRZ 2020, 659, und zu AmtsG Dresden, FamRZ 2020, xxx, FamRZ Sondernewsletter 7/2020

⁵ DRB Aktuell, Newsletter 6/2020 vom 26. März 2020

⁶ Pressemitteilung des ARV vom 21.3.2020,

<https://amtsrichterverband.net/files/theme/downloads/news/PressemitteilungM%C3%A4rz20.pdf>

⁷ OLG Celle, Videoanhörungen in Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten, Leitfaden für Betreuungsrichter/innen und Einrichtungen, Version 1.0, Stand 26.3.2020, den dort auf S. 7 geäußerten Wunsch nach einer vorsichtigen Digitalisierung in allen FamFG-Bereichen wird man so verstehen müssen

die sie behindern. Und ob sie bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wirklich in der Lage ist, ihren Standpunkt adäquat vorzutragen, ist mehr als zweifelhaft. Unseres Erachtens zutreffend weist Braun⁸ darauf hin, dass nur durch einen direkten persönlichen Kontakt bei etwa einschränkungsbedingt nicht oder kaum äußerungsfähigen Personen Gesten, Kontaktverhalten und Verhaltensweisen vom erkennenden Richter in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden können und deshalb nur eine persönliche Anhörung und der persönliche Eindruck dem Amtsermittlungsgebot des § 26 FamFG gerecht werden können.

Soweit sich das OLG Celle⁹ auf die in einer Bundestagsdrucksache¹⁰ geäußerten Meinung der Bundesregierung beruft, nach der eine Anhörung per Bild- und Tonübertragung den Anforderungen an eine persönliche Anhörung genüge, ist das zumindest für den hier zur Diskussion stehenden Bereich der Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nicht überzeugend. Dort heißt es zwar in einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage hin: „Nach Auffassung der Bundesregierung stellt die Anhörung per Bild- und Tonübertragung eine persönliche Anhörung im Sinne des § 24 des Asylverfahrensgesetzes dar. Die persönliche Anhörung verlangt nicht die gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten im selben Raum. Auch bei einer Anhörung per Bild- und Tonübertragung ist es möglich, auf den Betroffenen einzugehen und auf die jeweilige Anhörungssituation angemessen zu reagieren.“ Dort wird dann aber auch ausdrücklich festgestellt, dass eine solche Anhörung nicht im Fall von Personen mit „besonderen Bedürfnissen“ (gemeint sind in diesem Zusammenhang Traumatisierte, geschlechtsspezifisch Verfolgte und Minderjährige) stattfinden darf.

Wenn man berücksichtigt, dass sich die Betroffenen eines Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens i.d.R. in verletzlichen Lebenslagen befinden (andernfalls wäre es nicht zu dem Verfahren gekommen) muss man davon ausgehen, dass sie ihr Anliegen und ihre Meinung im Wege einer solchen Anhörung per Videotelefonie im Regelfall kaum ausreichend darlegen können. Man wird sie deshalb ebenfalls zum Kreis der „Personen mit besonderen Bedürfnissen“ zählen müssen, für die eine solche Anhörung auch nach Ansicht der Bundesregierung nicht in Frage kommen würde.

Der BdB ist der festen Meinung, dass bei grundrechtsrelevanten und eilbedürftigen Entscheidungen auch in Zeiten der Coronakrise eine persönliche Anhörung notwendig ist. Zweifelsohne sind persönliche Kontakte in der aktuellen Lage auf ein Minimum zu beschränken, um alle Beteiligten des Betreuungsverfahrens zu schützen. Doch ist die Gewährung des rechtlichen Gehörs ein zentraler Bestandteil jedes rechtsstaatlichen Verfahrens. Dieses Grundrecht darf nicht eingeschränkt werden.

Solange Einschränkungen der Rechte der Bürger notwendig sind um die Bevölkerung oder zumindest besonders gefährdete Teile der Bevölkerung vor einer Ansteckung mit der Viruserkrankung COVID-19 zu schützen, kann eine Nutzung von digitalen Kommunikationsmitteln bei Anhörungen im Einzelfall ein sinnvolles Hilfsmittel sein.

⁸ Braun aaO mit etlichen weiteren Nachweisen

⁹ OLG Celle, aaO, S. 5

¹⁰ Bundestagsdrucksache 17/6735

Allerdings besteht die Gefahr, dass man sich schnell an die Einschränkungen des Rechts gewöhnt und Ausnahmegesetze schleichend zur Normalität werden. Daher dürfen sich „Online-Anhörungen“ nicht zum Standard entwickeln und die aktuelle Lage nicht dafür genutzt werden, um durch die „Hintertür“ neue Standards einzuführen und die persönliche Anhörung abzuschaffen – auf Kosten fundamentaler Grundrechte der betroffenen Menschen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'T. Becker', written in a cursive style.

Thorsten Becker
Vorsitzender